

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.80 vom 10. Dezember 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2013.80](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.80)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.80 du 10 décembre 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.80 del 10 dicembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zur Beurteilung entsprechender Gesuche ist das gleiche Gericht zuständig, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung von Verfahrenskosten festgelegt hat, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung weist diese Aufgabe einer anderen Behörde zu, was in Basel-Stadt nicht der Fall ist (AGE SB.2011.52 vom 30. April 2014; SB.2011.73 vom 12. August 2013; SB.2011.68 vom 6. Mai 2013). Damit hat der Ausschuss des Appellationsgerichts über das vorliegende Gesuch zu entscheiden, und zwar auch insoweit, als es die erstinstanzlichen Kosten betrifft (AGE SB.2011.52 vom 30. April 2014).

### **E. 2**

Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2012.9 vom 26. August 2014).

Der Gesuchsteller war seit dem 17. Dezember 2012 in der Strafanstalt [...] inhaftiert. Dort hat er offensichtlich kein hinreichendes Einkommen erzielen können, um die Verfahrenskosten zu begleichen. Mit Entscheid des Strafvollzugs vom 13. November 2014 ist ihm (unter Auflagen) die bedingte Entlassung per 8. Dezember 2014 gewährt worden. Nachdem es dem mittlerweile über 40-jährigen Gesuchsteller bis anhin nicht gelungen ist, beruflich richtig Fuss zu fassen, weil er die ihm gebotenen Chancen immer wieder für erneute Delinquenz missbraucht hat, ist zu hoffen, dass ihn der Strafvollzug zum Umdenken motiviert und ihm die Gelegenheit geboten hat, sich auf ein geregeltes Leben vorzubereiten, in welchem er aus eigener Kraft und mit legalen Mitteln seinen Unterhalt finanzieren wird. Gemäss dem aktuellen Betreibungsregisterauszug sind eingeleitete Betreibungen und offene Verlustscheine in grossem Umfang verzeichnet. Hinzu kommen die erwähnten Schadenersatzforderungen von insgesamt CHF 114'551.■ gemäss Urteil des Appellationsgerichts vom 21. Mai 2014. Auf dem Weg zum Ziel eines schuldenfreien Lebens wird sich der Gesuchsteller demnach mit vielen Gläubigern auseinandersetzen und neben der Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts auch bestehende Schulden abzahlen

müssen. Bei dieser Ausgangslage wird der Einstieg in den Alltag zu einer anspruchsvollen Aufgabe für den Gesuchsteller werden. Ihn mit weiteren Kosten zu belasten, dürfte seine günstige Entwicklung stark gefährden, zumal angesichts des bisherigen Werdeganges davon auszugehen ist, dass er zunächst nur mit einem bescheidenen Erwerbseinkommen rechnen kann. Jede Verpflichtung zu Zahlungen, die über den gewöhnlichen Lebensbedarf hinausgehen, würde sich daher erheblich, wenn nicht gar existenziell auswirken. Im Hinblick auf die Resozialisierung des Gesuchstellers erscheint es nach dem Gesagten gerechtfertigt, ihm die Verfahrenskosten zu erlassen.

### **E. 3**

Dementsprechend ist das Erlassgesuch gutzuheissen. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.